

Gliederungseigene Ausrüstungsgegenstände

Allgemein verbindliche Bedingungen für die Nutzung gliederungseigener Ausrüstungsgegenstände bei LV-Lehrgängen

Der LV kann für die Durchführung des Lehrgangs gliederungseigene Ausrüstungsgegenstände anfordern.
Über die Nutzung entscheidet der Lehrgangsleiter.

Tritt während des Lehrgangs und aufgrund der Nutzung des Gegenstandes bei diesem Lehrgang an dem jeweiligen Gegenstand ein Schaden ein, so ist dieser zeitnah, spätestens jedoch binnen Monatsfrist nach Beendigung des Lehrgangs dem Bildungswerk mitzuteilen. Hiervon nicht betroffen ist die für den Lehrgang notwendige PSA für den Teilnehmer. Ob und inwieweit eine Erstattung des eingetretenen Schadens durch den LV erfolgt, obliegt der Prüfung des Bildungswerk.

Sollte es sich bei diesem Schaden um altersbedingten Verschleiß handeln, so erfolgt keine Erstattung durch den LV, sofern für diesen Schaden eine Abdeckung durch eine DLRG interne oder externe Versicherung besteht und es sich um einen Versicherungsschaden handelt, so ist der Schaden über die Versicherung abzuwickeln.